



Planungsgruppe Plewa  
Herrn Sönke Groth  
Stuhrsallee 31  
24937 Flensburg

Per E-Mail an:  
S.GROTH@PLANUNGSGRUPPE-PLEWA.DE

**Ihr Schreiben vom 3.12.2015**

**Gemeinde Nieby: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 (VB1)**

**"Sandkoppel" (Reetdorf Geltinger Birk)**

**Hier: Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein im Rahmen der Beteiligung der Behörden / TÖB nach §4 Abs.2 BauGB**

**NABU Ostangeln**

**Dagmar Struß**

Vorsitzende

Tel.: +49 (0) 46 42 - 92 54 10  
Dagmar.Struss@NABU-SH.de

Falshöft, 15. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Groth,

wir danken Ihnen für die uns zugesandten Unterlagen.

Der NABU Ostangeln gibt zu dem o.a. Antrag im Namen des NABU Schleswig-Holstein die nachfolgende Stellungnahme ab.

Diese gilt gleichermaßen für den NABU Schleswig-Holstein und den NABU Ostangeln.

**1. Allgemein: Baurecht und Status**

Eine Planung von Bauflächen in einem unter Landschaftsschutz gestellten und dadurch mit einem Bauverbot belegten Gebiet, so wie es uns hier vorliegt, ist nur zulässig, wenn vor der Beratung und Beschlussfassung des Aufstellungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung, sowohl für einen allgemein gültigen als auch speziell für einen „Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß §12 BauGB vorab die Herausnahme der entsprechenden, vom Bebauungsplan betreffenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt ist.

Des weiteren ist bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als notwendige Voraussetzung zur Herstellung der Rechtmäßigkeit die Vorlage eines Durchführungsvertrages erforderlich (§12Abs. 1, BauGB). Der Durchführungsvertrag muss gemäß den §§10 Abs. 1, 12 Abs. 1 BauGB vor dem Beschluss vorliegen.

Beide genannten Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

Unseres Erachtens dürften daher endgültige und rechtsverbindliche Abwägungen des Eingriffs in die Landschaft erst möglich sein, wenn der zwischen der Gemeinde Nieby und dem Vorhabenträger geschlossene Durchführungsvertrag in der rechtsgültigen Vertragsfassung vollinhaltlich bekannt ist - zumal die tatsächliche sowie endgültige Nutzung der gesamten Bebauungsplanfläche in diesem Vertrag definiert und konkret vertragsrechtlich festgelegt ist (u.a. Festlegungen der ausschließ-

**NABU Schleswig-Holstein**

Färberstraße 51  
24534 Neumünster  
Tel. +49 (0)4321.53734  
Fax +49 (0)4321.5981  
www.NABU-SH.de

Angelika Krützfeldt  
Bereich Verbandsbeteiligung  
Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de

**Örtliche Bearbeiterin**

Dagmar Struß  
NABU Ostangeln



lich touristischen Nutzung; maximale Bettenzahl; Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen und sonstiger umweltbezogener Maßnahmen nach Maßgaben B-Plan / Umweltbericht; Monitoring).

Des Weiteren sind diese Sachpunkte Voraussetzung für ein rechtskonformes Bauleitverfahren.

Die privilegierte Sondernutzung des Bundes im Rahmen der Nutzung als militärische Anlage von 1965 bis 1995 ist erloschen. Weder lassen sich Bestandsschutz, baurechtliche Ansprüche noch sonstige Rechte ableiten. Die Fläche liegt im Außenbereich der Gemeinde und ist nach Erlöschen der Sondernutzung 1995 wieder in den Status eines Landschaftsschutzgebietes zurückgefallen, also ist der Status wieder hergestellt, den das Gelände vor 1965 innehatte.

Das Gebiet der ehemaligen Sandkoppel-Kaserne ist bis heute Konversionsgebiet, da es kein erfolgreiches Nachnutzungskonzept gab, das durch Konversionsmittel finanziert worden wäre. Somit steht die Fläche nach wie vor für einen Rückbau zur Verfügung, der den Zustand des Geländes vor seiner militärischen Nutzung wiederherstellen könnte.

Dieser Rückbau wurde auf Antrag der Gemeinde Nieby erstmalig im Juni 2008 und dann nochmals am 16.06.2010 über das Amt Geltinger Bucht beim Kreis Schleswig-Flensburg beantragt. Bereits der im Juni 2008 gestellte Antrag wurde vom damaligen Landrat unter dem Aktenzeichen 1/076095801/5 mit Datum vom 22.05.2009 als zuständige Behörde genehmigt. Daraufhin gab die mit dem Vorgang beauftragte Bauaufsicht des Kreises dem damaligen Fachdienst Bau und Umwelt die Freigabe zur Beseitigungsanordnung. Warum es dann nicht zur Durchführung dieser Anordnung gekommen ist, erschließt sich uns nicht. Informationen liegen hierzu nicht vor, wären jedoch zur Klärung des Sachverhaltes Rückbau und somit für einen zentralen Inhalt im Rahmen der Abwägung von großer Bedeutung.

Die Kosten für den Rückbau dürften 500.000 Euro nicht überschreiten. Laut Kreis Schleswig-Flensburg (Vermerk vom 22.05.2009) wären für den Rückbau der Gebäude 300.000 und für die Entfernung der Straßen max. 200.000 Euro erforderlich, die erforderliche Summe aus den verschiedenen Konversionsprogrammen dürfte auch heute zur Verfügung stehen.

Dieser wichtige Aspekt wurde, wie aus den Unterlagen ersichtlich, nicht ernsthaft in die Abwägungsprozesse einbezogen. Aber gerade diesen Rückbau halten wir auch jetzt noch für eine ernsthaft erwägenswerte Option, um den ursprünglichen Zustand (vor der militärischen Nutzung) in diesem ökologisch sensiblen Gebiet wiederherzustellen.

Die hier geplante Nachnutzung stellt im Gegensatz dazu eine konzentrierte Zersiedelung im Außenbereich der Gemeinde dar. Das steht in eklatantem Widerspruch zum vorhandenen Landschaftsschutz, der sich durch die weiteren angrenzenden Schutzgebiete verschiedener Art noch verstärkt. Ebenfalls widerspricht die Zersiedelung dem derzeit gültigen Regionalplan (siehe Pkt. 3).

Aktuell laufen nun zwei Verfahren parallel: die Beteiligung der TÖB zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz sowie die Beteiligung der TÖB bezüglich des Bebauungsplans zur identischen Fläche. Diese Verfahren dürften gar nicht parallel stattfinden, denn die Entlassung aus dem Landschaftsschutz muss bereits erfolgt sein, bevor auch nur der Aufstellungsbeschluss gefasst wird.

Hierzu heißt es in der Rechtsprechung:

„Die Planung von Bauflächen in einem unter Landschaftsschutz gestellten und dadurch mit einem Bauverbot belegten Gebiet ist nur zulässig, wenn die Flächen zuvor, spätestens aber im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des F-Planes, rechtswirksam aus dem Landschaftsschutz entlassen worden sind (siehe BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 1999, – 4 C 1/99 –; BVerwGE 109, S. 371 ff.).“

Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 13.11.2014 durch die Gemeindevertretung Nieby gefasst.

Der Antrag auf Entlassung wurde jedoch erst ein Jahr später gestellt. Die Gemeindevertretung hatte hierüber - ohne Diskussion - am 26.11.2015 beschlossen (Eingangsstempel vom 01.12.2015 beim Kreis Schleswig-Flensburg). In selbiger Sitzung vom 26.11.2015 wurde bereits vorher der Bebauungsplanentwurf gebilligt und die Auslegung seines Entwurfs nach §3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Zu den planungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Konversion gehört, dass nicht nur der Bestandsschutz der vorhandenen Gebäude erlischt, sondern diese auch nicht mehr im Rahmen einer Abwägung geltend gemacht werden dürfen. Stattdessen muss bei der Abwägung im Rahmen des Bauplanungsverfahrens das Grundstück so bewertet werden, als sei keine Bebauung vorhanden.

Tatsächlich wurde aber genau dies im argumentativen Umkehrverfahren immer wieder als maßgebliches Abwägungskriterium im Rahmen der Beteiligung sowohl in der Bürgeranhörung als auch in der Gemeindevertretung erklärt und im eindeutigen sowie unmissverständlichen Sinne von:

„aktuell gibt es einen Bestand von maroden Gebäuden, nach Umsetzung der beantragten Bauleitplanung wird es ebenfalls eine Bebauung geben, die aber ansehnlicher sein wird“,

geltend gemacht.

Diese fehlerhafte Rechtsabwägung setzt sich in allen vorgeschriebenen Abwägungen fort und führt wie ein roter Faden durch die Begründung des Bebauungsplans, was die wesentliche Bedeutung dieser rechtswidrigen Argumentation innerhalb der Gesamtabwägung belegt.

Beispiele:

[Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, S. 24] „Die Gebäude im Bestand sind größtenteils eingeschossig (Betreuungsgebäude, Wirtschaftsgebäude, zwei Unterkunftsgebäude, ca. 6 m hoch), ein Gebäude nördlich des ehemaligen Sportplatzes ist zweigeschossig (ca. 10 m hoch).“

[Schutzgut Boden, S. 25/26] „Die Versiegelung im Bestand beträgt 19.059 m<sup>2</sup>. Die Versiegelung im Bestand wird vollständig entsiegelt. Die Neuversiegelung beträgt 13.133 m<sup>2</sup> Vollversiegelung und 9.389 m<sup>2</sup> Teilversiegelung. [...] Ergebnis: Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ist bau-, anlage- und betriebsbedingt nicht mit negativen Umweltauswirkungen zu rechnen, da sich hinsichtlich der Versiegelung eine positive Bilanz ergibt.“

[Schutzgut Orts- und Landschaftsbild, S. 28/29] „Das Orts- und Landschaftsbild im Nahbereich verändert sich, jedoch fügen sich landschaftstypische Reetdachhäuser besser in das Landschaftsbild ein als die vorhandenen Bundeswehrgebäude“ sowie

„Ergebnis: Das Vorhaben liegt in einem sensiblen Bereich (Landschaftsschutzgebiet). Da es sich beim unmittelbaren Plangebiet um einen vorbelasteten Bereich handelt (bestehende Bebauung) [...], ist von einer mittleren Beeinträchtigung auszugehen.“

[Schutzgut Klima / Luft, S. 31] „Anlagebedingte Auswirkungen: Es ist die Neubebauung einer bereits bebauten Fläche geplant. Da es sich um eine Veränderung im Bestand handelt, ist nicht mit Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu rechnen.“

sowie

„Ergebnis: Aufgrund der geringen Veränderung zum Bestand [...] sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft ersichtlich.“

Auch in der Begründung zur Herausnahme aus dem Landschaftsschutz taucht der Bestand als Abwägungskriterium immer wieder auf, z.B. auf der ersten Seite des Antrages der Gemeinde Nieby, wo es heißt:

“Die Fläche des ehemaligen Kasernengeländes ist durch Bebauung und umfangreiche Versiegelung vorbelastet.“

In der Planbegründung, die ja als Grundlage der Abwägung dienen soll, wird wiederholt auf die Gegebenheiten auf dem Gelände hingewiesen, die sich auf Bäume und Büsche beziehen. 16 heimische Einzelbäume sollen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme gerodet werden, sowie 5.432 m<sup>2</sup> Gebüsch und 11.542 m<sup>2</sup> Feldgehölze. Wir gingen davon aus, dass diese Rodungen bzw. Bäume Teil der Abwägung sein würden. Da aber bereits heute – also im laufenden Verfahren – vollendete Tatsachen geschaffen wurden und der Vorhabenträger schon vor der Abwägung der Gemeinde die Abwägungsgegenstände beseitigt hat, wird das Verfahren unseres Erachtens ad absurdum geführt. Im Übrigen ist uns eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde für die heute erfolgten Rodungen bisher nicht bekannt.

## **2. EU-Vogelschutzgebiet**

Das Gelände grenzt unmittelbar an das EU-Vogelschutzgebiet Flensburger Förde. Die Geltinger Birk gilt innerhalb dieses Schutzgebietes als ein herausragender Bereich. Zum einen bildet das 'Dreieck' mit Ausrichtung seiner Spitze Richtung Dänemark eine Brücke nach Skandinavien. Im Rahmen des Vogelzuges kommt dieser Brücke eine auch in Europa herausragende Rolle zu.

Zum anderen erklärt sich die herausragende Rolle des Gebietes auch in ihrer Artenvielfalt. Um die 200 Vogelarten sind hier nachgewiesen. Von 17 Vogelarten, die in den Erhaltungszielen für das Vogelschutzgebiet DE 1123-491 als „von Bedeutung“ sowie „von großer Bedeutung“ aufgeführt sind, sind auf der Geltinger Birk 14 Arten in jüngerer Vergangenheit nachgewiesen worden.

Hinzu kommt eine Vielzahl weiterer unter Schutz stehender Vogelarten. Als ein Beispiel des neuerlichen Zuzugs gilt als „Überraschung“ der Rothalstaucher, der sich erst mit den Vernässungsmaßnahmen auf der Geltinger Birk angesiedelt hat. Der

Rothalstaucher fällt in das 'Abkommen zur Erhaltung der wandernden afrikanisch-eurasischen Wasservögel'. Im Rahmen der Bonner Konvention wird sein Schutz und der seines Lebensraumes zugesagt.

Der NABU Schleswig-Holstein geht mit Sicherheit davon aus, dass sich – dem Beispiel des Rothalstauchers entsprechend - weitere geschützte Arten auf diesen vernässten Flächen einfinden werden, die sich im nicht voraussehbaren und somit variablen Abstand zu dem gewünschten Plangelände befinden.

Ein weiteres herausragendes Beispiel, das diese Aussage des NABU unterstreicht, sind die Löffler. 2015 wurde in unmittelbarer Nachbarschaft zur ehemaligen Sandkoppelkaserne ein Ansiedlungsversuch von Löfflern inkl. Nestbauaktivitäten dokumentiert.

Löffler wurden vor nicht allzu vielen Jahren neu in Rote Liste der Brutvögel des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen. 2000 gab es den ersten Brutnachweis im schleswig-holsteinischen Wattenmeer (BERNDT et al. 2004, ROMAHN et al. 2008). Es gibt zwar seitdem eine kontinuierliche Bestandszunahme, diese ist allerdings noch immer auf wenige Brutplätze beschränkt. Ein Ansiedlungsversuch im Bereich der schleswig-holsteinischen Ostsee hat unseres Wissens neben eben diesem am Gelände der Sandkoppelkaserne bisher nur einmal stattgefunden – 2012 im NABU Wasservogelreservat Wallnau.

Im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) sind alle europäischen Vogelarten aufgeführt, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Hierunter wird auch der Löffler genannt - möglicherweise eine von vielen Arten, die in einem Gutachten gar nicht vorausschauend Berücksichtigung finden können, weil das Projekt als Pilotprojekt einzigartig dasteht.

Gerade der Schutz dieser Ausnahmesarten besitzt für das angrenzende ehemalige Kasernengelände Relevanz. Das erklärt sich u.a. damit, dass sich die wiedervernässten Flächen in unmittelbarer Nähe bzw. angrenzend und in Sichtweite befinden. Auf den vernässten Flächen wurde in der kurzen Zeit ihres Bestehens eine stetig wachsende Zahl von Wasservögeln beobachtet. Brutinseln wurden zusätzlich angelegt. Ein Abstand von 60 Metern [Planbegründung, S. 28] von der baulichen Nutzung bis zu den Brutinseln ist unrealistisch, wenn man den Bereich störungsfrei halten will. Die Beeinträchtigung wird im Gutachten konstatiert.

Eine Störung kann schon aufgrund der hohen Fluchtdistanz einiger der genannten Arten nicht ausgeschlossen werden. Daran ändern auch Maßnahmen wie Gräben oder Dornhecken nur marginal etwas, zumal davon auszugehen ist, dass sich die Feriengäste nicht nur innerhalb des Planbereichs aufhalten.

[Planbegründung, S. 28] „Falls Besucher oder freilaufende Hunde die Niederungsflächen während der Brutzeit betreten, kann es zu einem Verlust von Brutflächen sowie zu einem Verlust an Individuen kommen.“

Auf den Gewöhnungseffekt zu hoffen, setzt voraus, dass man es tatsächlich nur mit Arten zu tun hat, die ein Gelege nicht bereits bei den ersten Störungen aufgeben. Diese Gewissheit ist schon deshalb nicht gegeben, da man noch gar nicht weiß, mit welchen Arten man es zu tun haben wird (s.o.).

Dieser nicht vorauszusehende Umstand wird offensichtlich auch im Rahmen des Gutachtens anerkannt, wo es [S. 46] im letzten Satz des Gesamtfazits zum Umweltbericht heißt:

„Durch die Planung werden sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben“

Nachdem Kraniche 2011 auf der Birk gesichtet wurden, haben sie einige Anläufe gebraucht, bis sie nun erfolgreich in der Nähe der ehemaligen Sandkoppel brüten konnten, weshalb u.a. die auf der Geltinger Birk aktiven Landschaftsführer im Gespräch mit dem NABU ihrer Sorge Ausdruck gegeben haben, dass die Kraniche durch den Baustellenlärm den angestammten Nistplatz verlassen könnten.

Aus den Erhaltungszielen der Vogelarten wie in DE 1123-491 aufgeführt ergibt sich, dass diese auch für das Sandkoppelgelände relevant sind. Das betrifft sowohl die Lage als unmittelbar angrenzendes Gelände als auch die Störungsfreiheit, die für einige in der Richtlinie aufgeführte Arten für die Wintermonate (Rastvögel) und andere wiederum für die Monate von Frühjahr bis Spätsommer (Brutvögel) gilt.

### **3. FFH-Gebiet, Biotopverbund, Naturschutzgebiet, Regionalplan, Landesrahmenplan und Landesentwicklungsplan**

Das Sandkoppelgelände wird von den Flächen der Stiftung Naturschutz gleich von drei Seiten umgeben. Insgesamt gesehen liegt es in einem Landschaftsschutzgebiet inmitten einer Biotopverbundachse. Das Plangebiet ist von anderen Schutzgebieten unterschiedlicher Status umgeben oder zumindest tangiert.

Wir finden hier das größte Naturschutzgebiet des Kreises Schleswig-Flensburg vor, zwei europäische Natura 2000-Gebiete, ein internationales Meeresschutzgebiet nach Helsinki Konvention, ein Erwartungsgebiet für die „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“ nach der Ramsar-Konvention usw. Zugleich ist die Naturschutzmaßnahme Geltinger Birk in ihrer Größe und Komplexität die derzeit umfangreichste im Land Schleswig-Holstein.

Diese Wertigkeiten strahlen selbstverständlich eklatant auf ein Gelände aus, das sich zwar noch im 'einfachen' Landschaftsschutzgebiet befindet, aufgrund seiner besonderen Lage und angepasst an die aktuell vorhandenen Gegebenheiten jedoch mit Sicherheit einen Schutzstatus höherer Wertigkeit erhalten könnte und sollte.

Mit dem Projekt der Wiedervernässung sollen Lagunen und Salzwiesen wieder neu entstehen. Die entsprechenden Lebensräume sind in Schleswig-Holstein sehr selten und zudem stark gefährdet, was dafür spricht, das gesamte Gebiet mit größter Sensibilität zu behandeln.

Die Stiftung Naturschutz selbst schrieb in der Vergangenheit, dass das Kasernengelände auf einem rezenten Kliff liegt und somit an einem Standort, der in den nächsten hundert Jahren wieder aktuelle Meeresküste sein kann. Die Tatsache, dass die Ostsee sich im Zuge der Wiedervernässung in dem angrenzenden Areal bereits ihren Weg gebahnt hat, wirft die Frage auf, welche Sicherheits- und Abstandsflächen schon heute für einen sich absehbaren Entwicklungsprozess eingehalten werden müssten und ob nicht bereits aus diesem Grund von einer Bebauung des Geländes Abstand genommen werden sollte. So konstatierte eine Stellungnahme der Stiftung Naturschutz zum Planungsgelände Sandkoppel. Dagegen erscheint

die Aussage des Kreises hierzu, nur das Hier und Jetzt beurteilen zu wollen, gerade in Zeiten des Klimawandels und seiner Folgen zu kurz gegriffen.

Auf dem Plangelände befinden sich Reste eines entwässerten Erlenbruchwaldes. Wie gut könnte man sich eine entsprechende Renaturierung als weiteres, langfristig angelegtes Erfolgsprojekt auf diesem Gelände vorstellen, zumal hier im Umfeld eine erste Ansiedlung von Kranichen bereits begonnen hat.

Bekanntermaßen ist der Bruterfolg von Kranichen in Erlenbrüchen am höchsten. In Schleswig-Holstein brüten in den wenigen übrig gebliebenen Erlenbrüchen über die Hälfte aller Brutpaare des Landes. Ebenso könnten Amphibien hier profitieren. Teichfrosch und Rotbauchunke, die erwiesenermaßen im Bereich des ehemaligen Kasernengeländes vorkommen, könnten davon ebenfalls profitieren, wenn der Urzustand hergestellt würde und die Auffüllungen, die im Rahmen des Kasernenbaus vorgenommen wurden, wieder entfernt würden.

In das Naturschutzgebiet Geltinger Birk wurde in der jüngeren Vergangenheit mit großem Aufwand und größtenteils mit Mitteln aus öffentlichen Kassen in einen hochwertigen Naturraum investiert. Leuchtturm-Projekte wie das LIFE Aurinia-Projekt, ein ausgeklügeltes Beweidungskonzept etc. haben aus der Birk einen einzigartigen Naturraum gestaltet. Die nun angelaufene Wiedervernässung ist an der Ostseeküste einzigartig. Von weit her reisen Experten an, um aus der Umsetzung dieses Projektes zu lernen, so dass es befremdlich anmutet, in Sichtweite gerade dieses Ausnahme-Projektes neue Bebauungen zuzulassen. Auf der einen Seite wird mit viel Mühe die ornithologische Wertsteigerung des Areals erarbeitet und unmittelbar daneben werden massive Störfaktoren zugelassen, die erstere Bemühungen ad absurdum führen.

Die Teilprojekte der Entwicklung der Geltinger Birk als größte Naturschutzmaßnahme des Landes wurden aus Geldern des Landes sowie mit EU-Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes ELER finanziert. Die Begrenzung dieses Leuchtturmprojekts durch eine unwiderrufbare Baumaßnahme, die an dieser Stelle keine Erweiterung des Schutzgebietes mehr zulässt, ist nicht sinnvoll, wo doch gerade solche Randbereiche der Wiedervernässung besondere Aufmerksamkeit erhalten sollten.

Diesen Sinn haben doch auch die Erweiterungen des Naturschutzgebietes, die im gültigen Landschaftsrahmenplan festgeschrieben wurden. Die hierfür gedachten Flächen sind bereits im Besitz der Stiftung Naturschutz und eine Karte dieser Flächen zeigt, dass das Gelände der ehemaligen Sandkoppel – praktisch von drei Seiten von den Flächen der Stiftung umgeben – wie ein Fremdkörper in diesen Schutzbereich wirkt (siehe Anlage).

Das bestehende Naturschutzgebiet mit derzeit 773 ha Fläche soll künftig um 355 ha erweitert werden. Der Landesrahmenplan erläutert, dass die erforderlichen Flächen entsprechend vorausschauend angekauft wurden. Im Landesrahmenplan wird dieses Verfahren des gezielten Ankaufens erläutert, das dazu dienen soll, größere Gebiete und Flächen im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem der regionalen Planungsebene zu sichern. Dem Vernehmen nach gehörte das fragliche Sandkoppelgrundstück vor allem deshalb nicht zu den angekauften Flächen, weil man von weit höheren Rückbaukosten ausgegangen war, als nun bekannt sind. Wir gehen davon aus, dass das Gelände in der festgestellten Wertigkeit den Nachbargrundstücken ebenbürtig ist und ebenfalls gesichert werden muss, womit das

Schutzgebiet nach Süden hin künftig eine Linie bilden würde, die wiederum nach Süden hin durch das Landschaftsschutzgebiet abgepuffert wird.

Im Regionalplan für den Landesteil Schleswig in der Neufassung von 2002 heißt es „Im ehemaligen Kasernengelände Sandkoppel ist (eine) bestandsorientierte Entwicklungsmöglichkeit mit den Naturschutzbelangen der Geltinger Birk abzustimmen“. Auch heißt es, dass der Anspruch anderer Ansprüche mit dem Schutzziel vereinbar sein muss und schließlich dass „bei der Planung und Verwirklichung von Erholungs-, Sport und Tourismuseinrichtungen Neubauten möglichst nur an vorhandene Anlagen und Ortschaften in der Regel unter Ausschluss von Küstenlebensräumen, Biotopverbundflächen und NATURA 2000-Gebieten angebunden werden“ sollen. Diese Forderungen der Landesplanung werden nicht im mindesten erfüllt. Die Planung widerspricht gleich mehreren Punkten. Im Gegensatz zur Vorgabe des Regionalplans wird dieses touristische Projekt nicht an vorhandene touristische Anlagen oder Ortschaften angebunden, sondern es stellt einen kompletten Neubaukomplex in Außenlage dar - und das eingebettet in einer Kernzone des Biotopverbundsystems.

Wir empfehlen daher eine Angliederung des Vorhabens an bestehende Vorhaben wie sie z.B. in der Gemeinde Gelting oder Kappeln (Olpenitz) vorhanden sind.

Sowohl der LEP als auch der Regionalplan gehen bei der Geltinger Birk von einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung als auch für Natur und Landschaft aus. Ausgeschlossen wird hier ein Nutzungsanspruch, der mit dem Schutzziel nicht vereinbar ist. Die Nichtvereinbarkeit sehen wir hier – wie bereits vorausgehend ausführlich begründet - als gegeben an.

Tourismus und Erholung finden ihre Erfüllung nicht darin, Ferienhäuser in eine intakte Naturlandschaft zu setzen. Die Geltinger Birk zieht im Jahr über 100.000 Besucherinnen und Besucher (LLUR, 03.10.15) an, die wegen einer intakten Ausnahmelandschaft das Gebiet aufsuchen dürfen. Gerade diese unberührte und von touristisch geprägter Bebauung ferngehaltene Ausnahmelandschaft macht das Areal attraktiv für Erholungssuchende, Hobby-Ornithologen und weitere Besuchergruppen. Eher sollte man unseres Erachtens daran arbeiten, dieses Angebot qualitativ sowie quantitativ auszuweiten – auch um die Besucherströme noch besser bzw. verträglicher verteilen zu können.

Wenn es um Wertschöpfung geht, so zieht sich ihr Nutzen ja gerade in der relativen Unberührtheit des Areals, weshalb die Nutzungstypen klar voneinander getrennt sein sollten. Der Naturraum Birk benötigt die Ruhe so wie ein touristisch genutzter Bereich eine gewisse Infrastruktur mitbringen sollte.

Die Geltinger Birk erfährt von Jahr zu Jahr einen Zuwachs an Besuchern. Bereits in der Vergangenheit sprach das LLUR davon, dass mit 80-100.000 die Grenze der Belastbarkeit erreicht sei. Nun werden über 100.000 Besucherinnen und Besucher konstatiert und zudem soll aus Mitteln, die durch das Konversionsprojekt möglich werden, die Geltinger Birk als Nebenstrecke des außerordentlich hochfrequentierten Ostseeküstenradwegs ausgewiesen und entsprechend ausgebaut werden.

Mit dem Bauprojekt kommen 30.000 bis über 40.000 Besucherinnen und Besucher jährlich hinzu.

Die Kumulation von Maßnahmen und Gegebenheiten, die im Laufe der Jahre zu noch mehr Besuchern auf der Geltinger Birk führen und führten, wirft die Frage auf, ob denn nicht die Frage der Belastbarkeit des Schutzgebietes in seiner Gesamtheit



sowie der Geltinger Birk im Besonderen geprüft werden sollte, bevor man stetig weiterplant und einen möglicherweise irreversiblen und unüberschaubaren Zustand herstellt, der mit den Schutzziele nicht mehr vereinbar ist.

#### **4. Nutzung der Infrastruktur**

Ein touristisch genutzter Bereich sollte eine gewisse Infrastruktur mitbringen. Dazu gehören in gewissem Maße auch Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie. Da beides weder im geplanten Bereich noch in der Gemeinde vorhanden ist, muss mit einem noch einmal potenzierten Verkehrsaufkommen gerechnet werden auf Straßen, die dafür nicht ausgelegt sind. So kann man auf der Straße zwischen Nieby und Gelting (via Goldhöft) regelmäßig beobachten, wie Autofahrer dem Gegenverkehr über die Bürgersteige ausweichen, was zuweilen zu gefährlichen Situationen mit Fußgängern und Radfahrern führt. Diese Problematik würde durch ein neues Feriendorf mit 30.000 bis 40.000 zusätzlichen Übernachtungen pro Jahr erheblich verschärft.

Ähnlich problematisch gestaltet sich die Verkehrssituation in Falshöft, dem nächstgelegenen öffentlichen Badestrand. Die Straßen hier sind noch viel weniger für zusätzlichen Verkehr ausgelegt, was aufgrund der gewachsenen Struktur auch nicht veränderbar ist und bereits heute zu Saisonzeiten Probleme bereitet.

Ogleich wir diese Umstände bereits in der frühzeitigen Beteiligung angeführt haben, ist im Gutachten offenbar lediglich die Lärmproblematik in diesem Zusammenhang untersucht worden.

Das größte Problem bezüglich der voraussichtlichen Übernachtungszahlen für das Gelände bildet für den NABU die Attraktivität der im Naturschutzgebiet liegenden Strände, die in fußläufiger Entfernung zum Sandkoppelgelände liegen. Bereits an anderen Stellen haben wir hier große Mühe, die Menschen, die eines der vereinzelt Feriehäuser auf der Birk gemietet haben, von den streng geschützten Strandpartien im Naturschutzgebiet fernzuhalten. Auch Aufklärung nutzt unserer Erfahrung nach wenig. Da unsere Mitarbeitenden hier ehrenamtlich tätig sind, ist es uns nicht möglich, wie eine Art Ranger ganztägig zu gewährleisten, dass die Touristen die NSG-Schilder nicht ignorieren und geschützte Tiere bei der Brutpflege stören oder gar Gelege zerstören. Nach unserer Erfahrung handelt es sich bei diesen 'Problempersonen' fast immer um Urlauber, die ein Objekt in unmittelbarer Umgebung angemietet haben, so dass wir davon ausgehen, dass sich das Problem mit weiteren Ferienhäusern direkt auf der Birk eklatant verschärfen wird.

Der sog. Krötenweg ist Orts- und Fachkundigen der Birk als höchst empfindlicher Bereich bekannt, der durch Störungen immer wieder Anlass zur Sorge gibt. Die Mitarbeiter des LLUR in der Integrierten Station haben in der jüngeren Vergangenheit wiederholt damit gedroht, den Weg komplett zu sperren, weil sich nach wie vor Anwohner mit unangeleiteten Hunden hier aufhalten. Genau dieser sensible Weg wäre nun für die potenziellen Feriendorfnutzer der kürzeste Weg zur Ostsee. Er führt unmittelbar am West- und Nordrand des Kasernengeländes entlang und weiter zur Ostseeküste. Auf dem Plangelände werden Gräben und Hecken als zwingend notwendige Maßnahme zum Schutz der Vögel gesetzt und einige Meter weiter auf dem praktisch dazugehörigen Weg Richtung Ostsee, wo es umso wahrscheinlicher zu dem auf S. 28 aufgezeigten Problem kommen kann:

[„Falls Besucher oder freilaufende Hunde die Niederungsflächen während der Brut-



zeit betreten, kann es zu einem Verlust von Brutflächen sowie zu einem Verlust an Individuen kommen.“] sind keine Gräben und Brombeerhecken geplant.

## **5. Fazit**

Der NABU lehnt die Bebauung des ehemaligen Kasernengeländes Sandkoppel unter Verweis auf die vorgenannten Punkte ab und behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor.

Wie bereits weiter oben ausgeführt halten wir den Rückbau auch heute noch für eine erstrebenswerte Option, um den ursprünglichen Zustand (vor der militärischen Nutzung) in diesem ökologisch sensiblen Gebiet der Geltinger Birk herzustellen und zugleich die seit 2004 geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes um über 355 ha zu ermöglichen.

Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dagmar Struß

Vorsitzende des NABU Ostangeln

Anlage: Karte mit Flächen der Stiftung Naturschutz



### Legende

-  VFL-Gebiete
-  Kreise

Maßstab:  
1:19.270

Kartengrundlage:  
(DTK, DOP, DGM) LVermGeo SH